



Statuten

Verein für indigene Gemeinschaften in Paraguay

I Name des Vereins und Sitz

Unter dem Namen « Verein für indigene Gemeinschaften in Paraguay » besteht am jeweiligen Wohnort des Präsidenten ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II Zweck

Der Verein unterstützt die Landrestitution an Indigene Gemeinschaften in Paraguay und hat das Ziel, Waldgebiete zu schützen. Zu diesem Zweck sammelt der Verein Geld zugunsten der in seinem Auftrag gegründeten « Stiftung für indianische Gemeinschaften in Paraguay ».

Mit Unterstützung des Vereins erworbenes Land wird zweckbestimmt der jeweiligen indigenen Gemeinschaft als Gemeinschaftsbesitz übergeben. Den Indigenen überschriebenes Land untersteht den Gesetzen der Republik Paraguay und der paraguayischen Verfassung.

III Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Der Verein arbeitet zusammen mit lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs).

Weiter sucht der Verein Zusammenarbeit mit weiteren (internationalen) Organisationen, die sich ebenfalls für indigene Landrechte und Naturschutzgebiete einsetzen.

IV Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen, Unterstützungen seitens Behörden
- c) Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen
- d) Erträgen aus seinem Vermögen.

Die Mitglieder kümmern sich aktiv um eine Vermehrung der Mittel des Vereins. Insbesondere werben sie um finanzielle Mithilfe und sammeln Gelder. Sämtliche Mittel werden auf ein Bankkonto einbezahlt.

V Verwendung der Mittel

Die Mittel werden für den Erwerb, das Management und den Schutz von Land für indigene Gemeinschaften in Paraguay eingesetzt. Insbesondere werden die Gruppen der Totobiegosode und Nivaclé-Manjui unterstützt.

VI Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Kollektiv. Und Kommanditgesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, sofern sie bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Beitrittsesuchs. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abweisen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er befreit nicht von der Verpflichtung zur Erbringung bereits fälliger und im laufenden Vereinsjahr anfallender Beitragspflichten.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen durch Beschluss von 2/3 des Vorstands erfolgen. Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde innert einem Monat seit Empfang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses und die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

VII Gönner

Gönner werden nicht als Mitglieder des Vereins betrachtet, werden jedoch mindestens einmal jährlich über die Arbeiten und Fortschritte des Vereins unterrichtet.

VIII Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro natürliche Person und Jahr maximal CHF 100.--. Für natürliche Personen in Ausbildung beträgt der Jahresbeitrag maximal CHF 50.--. Der Beitrag für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften beträgt maximal CHF 500.--.

Die Vereinsversammlung beschliesst zu Beginn des Vereinsjahres die Mitgliederbeiträge, wobei diese die in den Statuten genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten dürfen.

Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

XI Organe

- a) Die Organe des Vereins sind:
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand.

X Die Mitgliederversammlung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand hat diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung folgt durch gewöhnlichen Brief an alle Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstands, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmter Aktuar / eine Aktuarin.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder schriftliche Stimmabgabe verlangen.

Die Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Festsetzung des jährliche Mitgliederbeitrags
- c) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- d) Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Verbänden
- e) Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

XI Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst und teilt seinen Mitgliedern die Arbeit zu. Dem Vorstand gehören der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Aktuar / die Aktuarin an. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer abtretende Mitglieder werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes ad interim ersetzt und an der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit erfasst.

Der Vorstand kann in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen ist, Beschlüsse fassen. Insbesondere steht ihm die Geschäftsführung zu.

XII Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Präsidenten / die Präsidentin und den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin vertreten.

Rechtsgeschäfte, welche den Verein verpflichten, bedürfen der schriftlichen Form. Sie dürfen nur eingegangen werden, wenn der Vorstand diesen zustimmt. Verpflichtungen über den Betrag von CHF 400.— hinaus bedürfen der Unterschrift des Präsidenten / der Präsidentin oder der

Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin und eines der im Handelsregister aufgeführten unterschriftsberechtigten Mitglieder des Vorstands. Nicht budgetierte Beträge dürfen pro Vereinsjahr CHF 5000.— nicht übersteigen ohne Zustimmung des Vorstandes.

XIII Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann beantragt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von Mitgliedern, wenn ihre Stimmenzahl 2/3 der Gesamtstimmzahl des Vereins übersteigt.

Der Antrag auf Auflösung und Liquidation wird an einer vom Vorstand zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung zur Behandlung und Entscheidung gebracht. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an eine andere, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation oder Institution, die sich ausschliesslich wohltätig und uneigennützig für Landanträge oder dann zu bestimmende Anträge der Ayoreo-Totobiesode Gemeinschaft einsetzt.

Sollte eine solche Organisation dazumal nicht existieren, müssen die Gelder einer dem Verein möglichst nahe verwandten Organisation übergeben werden.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2000.

Änderungen genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2019

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Hans C. Weenink

Dr. Rolf Scheibler

